Rechtskraft: 02.10.1970

Mannheim

75/2

Vogelstang

52 K

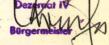
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BRANDENBURGER STR., FÜRSTENWALDER WEG, "AUF DER VOGELSTANG" UND EBERSWALDER WEG

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 28. UUI 1970 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBau©.) ist nach § 12 BBauG. am 2 NKT 1970 rechtsverbindlich geworden.

2. OKT

M. 1:1000

Stadt Manheim



Erläuterung

WR Reines Wohngebiet

festgesetzte Straßenbegrenzungslinie neu festzusetzende Baugrenze

bestehende Grundstücksgrenzen aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Straßenverkehrsflächen

nicht überbaubare Grundstücksflächen Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

 WA Allgemeines Wohngebiet

neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie

---- vorgesehene Grundstücksgrenzen

Gehwegflächen

777777777 vorhandene Bebauung

1 Zahl der Vollgeschosse bei best. Bebauung

zu pflanzende Bäume 1000 neue Straßenhöhen 100,36 alte Straßenhöhen

Schriftliche Festsetzungen:

Ausnahmen nach § 3.3 Bau NVO sind nicht zulässig.

Doppelhäuser müssen in Dachform, Traufhöhe und Material der Außenwände einander angepaßt werden.

Hinweise:

Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO vom 26. Juni 1962 und der LBO vom 6.APRIL 1964.

Mannheim, den 6. 2. 1968

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

Vinnes

Mannheim, den 6.2. 1968

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Rechtskraft: 02.10.1970

